

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Auw an der Kyll vom 28.01.1987 in der Fassung der 6. Änderung vom 05. August 2010**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), geändert durch Art. 3 des Landeshaushaltsgesetzes 1997 (LHG 1997) und Landesgesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 12.02.1997 (GVBl. S. 40) und der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), geändert durch Gesetz vom 06.02.1996 (GVBl. S. 65) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Auw an der Kyll in seiner Sitzung am 24.01.2005 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
  2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 5.1 der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 4**

#### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in den Abschnitten 1, 3 und 5 der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 7.7.1984 außer Kraft.

Auw a. d. Kyll, den 28.1.1987  
gez. Peters, Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Auw a. d. Kyll**

### **Abschnitt 1**

-Reihengrabstätten

- |      |   |         |
|------|---|---------|
| 1.1  | Überlassung einer Reihengrabstätte<br>an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |         |
| 1.11 | - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 65 EUR  |
| 1.12 | - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 130 EUR |
| 1.13 | Gebühr für die Gestattung einer zusätzlichen Beisetzung einer Asche in ein<br>bestehendes Reihengrab      | 130 EUR |
|      | - Urnengrabstätten  |         |
| 1.2. | Überlassung einer Urnengrabstätte als Reihengrab an Berechtigte gem. § 2<br>Abs. 2 der Friedhofssatzung   |         |
| 1.21 | als Urnengrabstätte, für Verstorbene ab dem<br>5. Lebensjahr  | 100 EUR |

### **Abschnitt 2**

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- gestrichen

### **Abschnitt 3**

Ausheben und Schließen der Gräber

- |      |  |         |
|------|--|---------|
| 3.1  | Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt grundsätzlich in Nachbar-<br>schaftshilfe. Hierfür werden keine Gebühren erhoben.  |         |
| 3.2  | Sofern diese Arbeiten jedoch durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung<br>durchgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben: |         |
| 3.21 | pro Erdbestattung  | 205 EUR |
| 3.22 | Urnenbeisetzung, je Beisetzung   | 105 EUR |
| 3.23 | zusätzliche Gebühr für eine Tieferlegung   | 260 EUR |

### **Abschnitt 4**

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 4.1 | Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbli-<br>che Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von<br>den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten. |  |
|-----|---|--|

### **Abschnitt 5**

Sonstige Gebühren

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 5.1 | Zur Deckung der Kosten, die durch Herrichtung, Pflege und Bewirtschaftung<br>der baulichen und gärtnerischen Anlagen auf dem Friedhof entstehen, erhebt<br>die Ortsgemeinde Auw a. d. Kyll eine jährliche Gebühr. |  |
|-----|---|--|

Dieselbe wird mit den allgemeinen Steuern und Abgaben erhoben, die Fälligkeit richtet sich nach den Steuerterminen.

Die Gebühr beträgt pro Grabstelle

15 EUR

- 5.2 Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so wird die Gebühr nach Ziffer 5.1 für die restliche Zeit der Ruhefrist im Voraus in einem Betrag fällig.